

Merkblatt: Informationen zum Umzug nach § 22 SGB II

Wer hat Anspruch auf Umzugskosten?

Leistungen auf Umzugskosten können Sie erhalten, wenn Sie (und Ihre Bedarfsgemeinschaft) Arbeitslosengeld II beziehen oder beantragt haben und eine neue, entsprechend der Angemessenheitskriterien des Jobcenters rhein-sieg angemessene Wohnung beziehen.

Sie haben zunächst die Möglichkeit unverbindlich ein Wohnungsangebot innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises vorab auf die Angemessenheit zu prüfen unter: <https://www.jobcenter-rhein-sieg.de/service/vorabpruefung-mietangebot>

Zur Sicherstellung des vollumfänglichen Leistungspaketes bei Umzug in eine neue Wohnung wird *vor Anmietung* einer neuen Wohnung nachdrücklich empfohlen Kontakt mit Ihrer Sachbearbeiterin/ Ihrem Sachbearbeiter im Jobcenter aufzunehmen.

Allgemeine Informationen erhalten Sie beim Service-Center des Jobcenters unter 02241/ 3978-0, per Internet über www.jobcenter-rhein-sieg.de/service/kontakt oder per E-Mail: Jobcenter-rhein-sieg@jobcenter-ge.de.

Was muss ich tun, wenn ich in eine Stadt/Gemeinde außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises oder in ein anderes Bundesland oder ins Ausland ziehe?

Auch wenn Sie einen Umzug in eine Region außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises anstreben, ist es zur Sicherstellung des vollumfänglichen Leistungspaketes geboten, *vor Anmietung* einer neuen Wohnung Kontakt mit Ihrer Sachbearbeiterin/ Ihrem Sachbearbeiter im Jobcenter aufnehmen sollten.

Allgemeine Informationen erhalten Sie beim Service-Center des Jobcenters unter 02241/ 3978-0, per Internet über www.jobcenter-rhein-sieg.de/service/kontakt oder per E-Mail: Jobcenter-rhein-sieg@jobcenter-ge.de.

Wie kann ich die Leistungen in Anspruch nehmen?

Im Antrag auf Umzugskosten können Sie ankreuzen, welche Leistungen benötigt werden.

Leistungen, die über die Umzugspauschale hinausgehen, stellen Leistungen im Ausnahmefall dar und sind daher gesondert zu begründen. Dies gilt insbesondere für Kosten die durch die Hinzuziehung einer Fachfirma entstehen. Diese Kosten sind ferner zwingend detailliert nachzuweisen.

Können Sie Leistungen für den Umzug, welche über den Leistungsumfang der Umzugspauschale hinausgehen, nicht schlüssig und nachvollziehbar begründen und soweit erforderlich, belegen, besteht lediglich ein Anspruch auf die Umzugspauschale.

Bitte füllen Sie den Antrag am Computer aus und unterschreiben Sie den Antrag nach dem Ausdrucken.

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag können Sie per E-Mail einreichen unter: Jobcenter-rhein-sieg@jobcenter-ge.de

oder an die Postanschrift des Jobcenters senden.

Postanschrift: jobcenter rhein-sieg, Postfach 1145, 53701 Siegburg

Welche Leistungen gibt es?

1. Im regulären Fall eine sorgfältig einzusetzende Umzugspauschale

Grundsätzlich muss der Umzug zur Kosteneinsparung von der leistungsberechtigten Person/Bedarfsgemeinschaft selber organisiert und durchgeführt, d.h. **in Eigenleistung** erbracht werden. Zu den Umzugskosten gehören vor allem die Kosten, die unmittelbar mit der Anmietung eines Fahrzeuges anfallen (Mietkosten inklusive der angemessenen Versicherungs- und Benzinkosten).

Für die im Zusammenhang des Umzuges anfallenden notwendigen Kosten in Eigenleistung wird auf Antrag eine nach Haushaltsgröße gestaffelte Pauschale gewährt.

Wenn die Personen im Haushalt den Umzug in Eigenleistung nicht bewältigen können (z.B. alleinerziehende Mutter mit kleinen Kindern), dürften bei schlüssiger Begründung im Regelfall zwei, im Einzelfall bis zu fünf Helfer in Anspruch genommen werden. Die Umzugspauschale mit bis zu fünf Helfern soll auch kranken, alten oder behinderten Personen eine bessere Möglichkeit eröffnen, den Umzug in Eigenleistung durchzuführen.

2. Im begründeten Einzelfall Hilfsleistungen im Rahmen eines Minijobs

Sind trotz entsprechender Bemühungen keine notwendigen Hilfskräfte im privaten Umfeld verfügbar und ist dies nachvollziehbar begründet, besteht die Möglichkeit, Hilfeleistungen (für den Umzug oder auch die Kinderbetreuung während der Durchführung des Umzuges) über die Anmeldung eines kurzfristigen Minijobs im Privathaushalt durchführen zu lassen. Als Arbeitsvergütung wird ein Stundenlohn von 12,00 € (Mindestlohn 2022) grundsätzlich für ausreichend erachtet. Der Umzugsaufwand ist im Verhältnis zur Durchführungsdauer plausibel darzulegen. Die Anmeldung des kurzfristigen Minijobs ist **nach Absprache und Genehmigung durch das Jobcenter** über die Minijob-Zentrale, 45115 Essen oder über minijob@minijob-zentrale.de (www.minijob-zentrale.de) anzumelden. Die Minijob-Zentrale bietet zudem einen kostenlosen Service für Beschäftigungen in Privathaushalten an, die Haushaltsjob-Börse, unter www.haushaltsjob-boerse.de.

3. Beauftragung einer Fachfirma im außerordentlichen Einzelfall

Ist es den Leistungsberechtigten durchaus nicht möglich, die Arbeiten selbst, durch Angehörige/Bekanntes oder sonstigen Personen (kurzfristiger Minijob im Privathaushalt/ Haushaltsjobbörse) durchzuführen, kann eine Fachfirma nur unter folgenden Voraussetzungen herangezogen werden:

1. Nachvollziehbare, auf den Einzelfall bezogene Begründung und Nachweis, dass über die Haushaltsjobbörse über einen längeren Zeitraum keine Hilfskräfte gefunden (z. B. durch Ausdruck der Suchlaufergebnisse) bzw. beschäftigt werden konnten.
2. Vorlage eines *konkretisierten* ärztlichen Attestes.
3. Nachweis der Erforderlichkeit des Umzuges zum jetzigen Zeitpunkt (wenn zum Beispiel eine vorübergehende Erkrankung vorliegt und ein Umzug auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist und dann in Eigenleistung durchgeführt werden kann).

Zur Durchführung des Umzuges sind drei Kostenvoranschläge entsprechender Umzugsfirmen einzureichen. Die preisgünstigste Firma ist **nach Absprache und Genehmigung durch das Jobcenter** zu beauftragen und zusätzliche Serviceleistungen (soweit bedingt selbst ausführbar, wie z.B. Ein- und Auspacken) abzuziehen.

Wo können Sie den Antrag stellen?

Den Antrag können Sie dann an die jeweils zuständige Stelle selber weiterleiten.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen oder Geringverdiener sind, reichen Sie bitte den Antrag im Jobcenter Rhein-Sieg ein oder senden Sie diesen unterschrieben und eingescannt dem Jobcenter Rhein-Sieg zu.

Wenn Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, reichen Sie bitte den Antrag in Ihrem zuständigen Sozialamt Ihrer Stadt oder Gemeinde im Rhein-Sieg-Kreis ein.